



GEMEINDEWERKE BAD SASSENDORF

GMBH & CO. KG

Stand: 01.01.2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von Gas an Haushalts- und Gewerbekunden (Gaslieferung)

1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend das zwischen dem Kunden und der Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG (im Folgenden: GW) begründete Vertragsverhältnis zur Lieferung von Erdgas an die im Auftrag des Kunden benannte Abnahmestelle.
- 1.2 Nebenabreden und abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn GW diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Soweit das Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder diese AGB keine anderen Regelungen treffen, greifen die anwendbaren und jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die GasGVV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S.2396).
- 1.4 GW ist berechtigt, die AGB zu ändern. Ändern sich die AGB zu Lasten des Kunden, so wird GW dem Kunden die Änderung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der AGB zu kündigen.
- 1.5 Im Fall einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer und/oder einer Veränderung oder Neueinführung anderer Steuern oder öffentlicher Abgaben kann GW die Preise entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht.

2. Zustandekommen des Liefervertrages, Beginn der Gaslieferung

- 2.1 Der Liefervertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des Auftragsformulars schriftlich oder online und der anschließenden Auftragsbestätigung der GW zustande; als Auftragsbestätigung gilt konkludent die Aufnahme der Lieferung von Gas durch GW. In diesem Fall wird GW den Vertragsschluss dem Kunden ergänzend und zeitnah in Textform bestätigen.
- 2.2 Die Lieferung von Erdgas wird nicht vor Beendigung eines bestehenden Gaslieferungsvertrages mit dem bisherigen Lieferanten aufgenommen. Sollte dieser nicht binnen sechs Monaten ab Zustandekommen des Liefervertrages mit GW kündbar sein, ist sowohl der Kunde als auch GW berechtigt, den neuen Gasliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Pflichten des Kunden, Umzug, unterjährige Vertragsbeendigung

- 3.1 Der Kunde hat GW jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Bankverbindung schriftlich oder online mitzuteilen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, GW einen Umzug mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des Lieferendes schriftlich oder online anzuzeigen.
- 3.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des Auszugs des Kunden. Erfolgt die Mitteilung des Kunden gemäß 3.1 verspätet oder gar nicht, dann haftet er gegenüber GW für das von Dritten an dieser Abnahmestelle entnommene Erdgas.

4. Ablesung, Messung

- 4.1 Der Kunde liest auf Verlangen seinen Zählerstand zu Lieferbeginn, bei Umzügen, zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit selbst ab und teilt diesen GW in Textform oder über das Internet-Kundenportal mit. Sofern die Zählerstände plausibel zu denen auf den für die jährlich vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister durchzuführenden Messungen sind, werden die vom Kunden abgelesenen Zählerstände für die Abrechnung herangezogen.
- 4.2 Liest der Kunde selbst nicht ab oder sind die von ihm mitgeteilten Zählerstände nicht plausibel, kommen die vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister ermittelten Zählerstände und Verbräuche zur Abrechnung. Letztere können im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und tatsächlicher Versorgungsverhältnisse angemessen geschätzt bzw. errechnet werden.
- 4.3 Die Kosten einer durch den Kunden verursachten zusätzlichen Ablesung werden gemäß dem diesen AGB als Anlage beigefügten und jeweils gültigen Preisblatt „Preise für sonstige Leistungen“ entsprechend in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden wegen Unzumutbarkeit der Selbstablesung.

5. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende eines jeden Jahres. Die vom Kunden an GW zu entrichtenden Entgelte bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Tarif für die vertraglich vereinbarte Leistung. Unterjährig sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum festgesetzt.
- 5.2 Abschlagszahlungen werden zu Beginn eines jeden Monats für den Verbrauch des Vormonats, die Abrechnungsbeträge 14 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder auf Wunsch des Kunden dessen Konto gutgeschrieben, sofern eine Verrechnung nicht möglich ist.

- 5.3 Alle Kosten (z. B. Rücklastschrift-, Mahn-, Sperr- und Inkassokosten), die der Kunde durch Zahlungsverzug oder anderweitig zu vertreten hat, werden gemäß dem diesen AGB als Anlage beigefügten und jeweils gültigen Preisblatt „Preise für sonstige Leistungen“ in Rechnung gestellt. Unabhängig davon sind im Falle eines vom Kunden zu vertretenden Zahlungsverzugs ggf. anfallende Inkasso- und sonstige Beitreibungskosten Dritter vom Kunden zu leisten.
- 5.4 Es gelten die Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren, die Fristen werden wie folgt angepasst: Pre-Notification (Ankündigung): 1 Werktag, Einreichung für die Erst- und Folgelastschrift: jeweils 1 Werktag.

6. Haftung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Eine Haftung der GWE als Gaslieferant wird auf Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht für von GW verschuldete Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bestehen oder im Rahmen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Schäden, die im Rahmen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen, ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 6.2 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, haftet GW nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. HE weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.
- 6.3 Gegen Forderungen der GW aus der Lieferung von Gas kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückhaltungsrechts.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung, Sperrung der Abnahmestelle

- 7.1 Der Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 7.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. GW kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit einem Abschlagsbetrag vollständig oder teilweise in Verzug befindlich ist, wenn der Kunde die Zahlung ohne offenkundigen Rechtsgrund verweigert oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist GW berechtigt, die Belieferung des Kunden zum Monatsende nach entsprechender schriftlicher Androhung einzustellen und die Abnahmestelle auf Kosten des Kunden zu sperren.
- 7.3 Alle Kündigungen des Liefervertrages haben schriftlich zu erfolgen.

8. Versorgungsunterbrechung

8.1 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange GW oder der Netzbetreiber an der Bereitstellung oder der Fortleitung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung entweder nicht möglich oder aber wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

8.2 Die Belieferung kann zudem zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. GW hat den Kunden bei einer Unterbrechung der Belieferung, soweit dies möglich ist, rechtzeitig und in geeigneter Weise zu unterrichten.

9. Sonstiges

9.1 GW behält sich im Einzelfall vor, die Bonität des Kunden vor Vertragsabschluss zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an der Bonität des Kunden, kann GW die Annahme des Auftrags verweigern oder die Belieferung von der Leistung einer im Einzelfall festzusetzenden Sicherheit abhängig machen.

9.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die GW erfolgt jederzeit unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

9.3 Sollte eine Bestimmung des Gaslieferungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dies gilt gleichermaßen für Vertragslücken.

9.4 Gerichtsstand ist der Sitz der GW in 59494 Soest, soweit nicht geltendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Anlage

Preise für sonstige Leistungen

1. Zusätzliche Ablesung

GW berechnet für jede durch den Kunden zu vertretende zusätzliche Ablesung 12,00 €

2. Zahlungsverzug, Rücklastschrift

Bei Zahlungsverzug werden berechnet

- a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung 5,00 €
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 12,00 €

GW ist berechtigt, die Kosten einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift an den Kunden weiter zu berechnen.

3. Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

Es gelten die jeweils gültigen Kosten des örtlichen Netzbetreibers, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 €

4. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.